

§ 126

Raub

(1) Wer mit Gewalt gegen einen Menschen oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leben oder Gesundheit im sozialistischen, persönlichen oder privaten Eigentum stehende Sachen wegnimmt oder sich auf die gleiche Weise den Besitz von ihm entwendeter Sachen zu sichern sucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

1. Die Angriffsrichtung und Schwere des Raubes wird in erster Linie durch die gewaltsame Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit des Menschen bestimmt. Der Raub wird daher, abweichend von der früheren Regelung, systematisch in den Abschnitt der Straftaten gegen die Persönlichkeit des Menschen eingeordnet. Das Eigentum wird durch § 126 mit geschützt. Der Schutz des § 126 erstreckt sich sowohl auf das gesellschaftliche als auch auf das persönliche und private Eigentum.

Der § 126 unterscheidet zwei **Begehungsformen** des Raubes, und zwar — die gewaltsame Wegnahme von Sachen und

— die gewaltsame Sicherung des Besitzes an entwendeten Sachen.

Als Mittel kommen die Anwendung von Gewalt und die Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit in Betracht (vgl. § 121 Anm. 2 und 3).

2. Die beiden Begehungsformen unterscheiden sich nach der Zielrichtung des angewendeten Mittels. Bei der **gewaltsamen Wegnahme** dient die Gewaltanwendung oder Drohung dem Zweck, einen geleisteten oder einen zu erwartenden Widerstand gegen die Wegnahme zu überwinden bzw. von vornherein zu verhindern. Eine gewaltsame Wegnahme liegt auch dann vor, wenn der Täter das Opfer durch Gewalt oder Bedrohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leben oder Gesundheit zwingt, die Wegnahme zu dulden. Die Gewaltanwendung oder Drohung kann sich gegen jede Person richten, die gegen die Wegnahme Widerstand leistet (Gewahrsamsinhaber, Begleitperson, Wachpersonal, eine dem Opfer zur Hilfe eilende Person) oder die vom Täter daran gehindert werden soll, gegen die Wegnahme Widerstand zu leisten (Täter schlägt einen zufällig hinzukommenden Hausbewohner nieder, um die beabsichtigte Wegnahme ungestört durchführen zu können). Bei der gewaltsamen Wegnahme geht die Gewaltanwendung oder Drohung der Wegnahmehandlung zeitlich voraus (Täter schlägt Opfer nieder, um einen Widerstand gegen die Wegnahme unmöglich zu machen) oder erfolgt gleichzeitig mit ihr (gewaltsames Entreißen der Handtasche).